

Zeitschrift: Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Schwyz
Band: 74 (1982)

Artikel: Alois Fuchs 1794 - 1855 : ein Schwyzer Geistlicher auf dem Weg vom Liberalismus zum Radikalismus. 2. Teil, Rapperswiler Jahre (1828 - 1834). C, Widerruf der grossen Mehrheit der Uznacher Kapitularen, Auch der Papst verurteilt Fuchsens Reformkatholizismus, Alois Fuchs und die Badener Artikel von 1834, Die politischen Aktivitäten von Alois Fuchs

Autor: Pfyl, Othmar

Kapitel: 28: Der Widerruf im Federkampf zwischen Fuchs und Geiger

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-165142>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

28. Der Widerruf im Federkampf zwischen Fuchs und Geiger

(August/September 1833)

Nach dem Rückzug der Kapitularen der Regiunkel Uznach stellte sich mancher Katholik die Frage, ob nicht auch die auflüpfische Regiunkel Rapperswil ihren Widerstand aufgeben und die verurteilten Sätze widerrufen sollte. Bereits kursierten Gerüchte, daß Alois Fuchs revoziert habe.¹ Dieser fühlte sich deshalb verpflichtet, «allen Katholiken» darzulegen, daß ein Widerruf der acht von der St. Galler Kurie verurteilten Sätze völlig sinnlos wäre.² Eine Stelle widerrufen heiße nämlich «nach aller Vernunft, ihren Inhalt verwerfen und das baare Gegenteil behaupten» (S. 8).

Im *ersten Teil* seiner anonymen Schrift zitiert Fuchs zunächst immer die «verdammte Stelle», kehrt sie dann – um das Absurde einer solchen Aussage aufzuzeigen – ins pure Gegenteil und führt schließlich die vor dem Geistlichen Gericht in St. Gallen abgegebenen Erklärungen an.

Die *erste verurteilte Stelle* würde also «im Sinne der Curia» wie folgt lauten: «Im Christenthum haben wir nicht die demokratische, ewige Grundlage: Freyheit und Gleichheit Aller vor Gott, vor Christus, vor der Kirche. (Wir haben also Unfreyheit und Ungleichheit, obschon der Sohn Gottes sich nicht schämt, alle – Keinen, auch den Geringsten nicht ausgenommen – Seine Brüder zu nennen und Sein himmlischer Vater uns Alle an Kindesstatt angenommen und zur gleichen Herrlichkeit berufen hat.) – Das Christenthum weiß von einem jüdischen Levitenstamm. (Es hat also eine streng abgesonderte Priesterkaste, die vom Vater auf den Sohn u.s.f. sich fortpflanzt, und die Katholiken haben keinen Cölibat.) – Das Christenthum weiß von pfäffischer Unterscheidung zwischen Priestern und Layen. (Also alle die traurigen Auswüchse des unpriesterlichen Pfäffenthums sind christlich, dem Christenthum entfloßen.) – Nicht alle Christen zusammen sind ein priesterlich Volk. (Demnach müssen nicht bloß die Worte des hl. Petrus, 1 Petr. 2,9: 'Ihr seid das ausgewählte Geschlecht, das königliche Priesterthum, das hl. Volk' und die Worte des hl. Johannes, Offb. 1,6: 'Christus hat uns zu einem Königreiche und zu Priestern vor Gott, Seinem Vater, gemacht' und 5,10 ebendort – nein, nicht bloß die Worte dieser zwei hl. Apostel, sondern die Worte Gottes, des Allerhöchsten Selbst, müssen als untridentinisch verworfen werden, denn Er Selbst sagt in 2 Moses 19,6 ausdrücklich: 'Ihr sollt Mir ein priesterlich Königreich und ein hl. Volk seyn.') – Das Christenthum weiß endlich von Stagnation; es schließt das große Princip repräsentativer Verfassung nicht in sich» (S. 8 f.).

Alois Fuchs fragt nun, ob diese Fassung der ersten Stelle nicht untridentinisch und häretisch sei, und welcher echte Christ sich nicht zur verurteilten Stelle bekennen, die kurialistische hingegen verwerfen müsse. Er habe die vier St. Galler Ex-benediktiner wiederholt gefragt, ob er denn das Gegenteil behaupten solle und sie

¹ «Soeben höre ich, daß Alois Fuchs die meisten seiner Punkte widerrufen, daß er in den Schoß der Kirche kehren wolle» (NAF, F. J. Hugi an A. Fuchs, 21. Juni 1833).

² Kurze Beantwortung der Frage: Darf Alois Fuchs die acht von der St. Galler-Curia verdamnten Sätze widerrufen? Allen Katholiken zur Beherzigung empfohlen (Rapperswil 1833). Diese Schrift stammt – zumindest in den Grundzügen – von A. Fuchs (Vadiana, A. Fuchs an J.A.S. Federer, 1. Aug. 1833; AZ Nr. 97 vom 4. Dez. 1833; Suspension 62 f.; Glauben I 387 ff.). Möglich ist die Mitarbeit eines geistlichen Freundes (z.B. Pfr. Chr. Fuchs oder Prof. F. J. Höfliger). Kurzrezensionen erschienen im «Freimütigen» Nr. 68 vom 26. Aug. 1833, im «Schweizerischen Republikaner» Nr. 86 vom 8. Okt. 1833 und in: Schweizerblätter 2 (1833) 254 (hg.v. J. A. Henne und J. J. Reithard).

damit jedesmal in nicht geringe Verlegenheit versetzt. Fuchs gibt gerne zu, daß die aus seiner Reformpredigt herausgezogenen Stellen ganz verschieden, gut oder böse, ja antitridentinisch und häretisch ausgelegt werden können. Aus jedem Text, selbst aus dem Vaterunser, könnten Irrtümer herausgezogen werden.³ Deshalb seien Erklärungen notwendig, wie er sie mehrmals vor dem Bischöflichen Konsistorium in St. Gallen abgegeben habe. Wie widersinnig und unchristlich die verurteilten Stellen erscheinen, wenn das Gegenteil behauptet wird, will Fuchs an weiteren Beispielen zeigen.

Zweite Stelle: «Gottlob ist seit etwa drey hundert Jahren das repräsentative kirchliche Leben so sehr im Rückstand geblieben!» Oder noch seltsamer: «Seit etwa drey hundert Jahren hat das repräsentative kirchliche Leben, haben die Bisthums- und Provinzialsynoden, haben die Concilien herrlich geblüht!» (S. 12.)

Dritte Stelle: «Wir hoffen von dem schlechtern Theile des Klerus, er werde auch jetzt noch in seinem fast drey hundert jährigem Schläfe behaglich fortschlafen und seine köstlichen konstitutionellen Rechte nirgends weder reklamiren noch handhaben oder gar vollführen» (S. 15 ff.).

Vierte Stelle: «Der Papst ist innert den Grenzen seiner wahren, hohen Bestimmung geblieben, und ihr habt ihn nicht zum Dictator gemacht» (S. 20).

Fünfte Stelle: «Die katholische Kirche bedarf nie einer wesentlichen Verbesserung (und jetzt besonders nicht) im Volksunterricht, im Kult, in der Liturgie – und in ihrer Hierarchie» (S. 22 f.).

Sechste Stelle: «Nie wird die Zeit kommen, wo die Kirche neu geboren wird, auch nie ihr göttlicher, alle erobernder Sieg» (S. 26).

Siebte Stelle: «Im geistigen Gebiete muß alles unfrey und erzwungen seyn, sonst hat es keinen Wert» (S. 29).

Achte Stelle: «Der kennt Christum, ja der kennt das Evangelium, der da glaubt, daß Jesu Religion nur mit ehelosen Priestern stehe und ohne sie falle» (S. 35).

Im *zweiten Teil* seiner «Kurzen Beantwortung» nimmt Alois Fuchs noch zu einigen Fragen Stellung, die nach seiner Suspension aufgeworfen worden sind. Er glaubt, daß er nicht in erster Linie wegen seiner Predigt «Ohne Christus kein Heil», sondern wegen seiner Schrift «Der große Abfall vom Vaterlande und die Rückkehr zu ihm» verurteilt worden sei. Diese Schrift, sein «Hauptverbrechen», habe ihm nicht nur kirchliche, sondern auch sehr viele politische Gegner zugezogen. Da es aber noch viel schwieriger gewesen sei, aus der «Vaterländischen Predigt» Ketzereien herauszuklauben, habe man von dieser in St. Gallen geschwiegen und seine Reformpredigt als Waffe gebraucht.⁴

Fuchs glaubt, daß er das gegen ihn geschleuderte, sehr harte Dekret vom 8. März 1833 mit gutem Gewissen nicht anerkennen dürfe. Wenn ein Priester nur deswegen suspendiert werde, weil er ein wohlgemeintes, freimütiges Wort über kirchliche Angelegenheiten geschrieben hat, möge er dabei ruhig sein. «Übrigens soll er aber auch, im tiefen Gefühle seiner vielfachen Gebrechlichkeit, die mit der Suspension bei der großen Menge verbundene Schmach geduldig auf sich nehmen, im Gedenken, wenn auch nicht in diesem Falle, dennoch in manch anderer Beziehung ein Kreuz verdient zu haben» (S. 45). Fuchs ist überzeugt, daß seine Suspension «zur

³ Vgl. S. 95 Anm. 28.

⁴ Vgl. S. 165 Anm. 2 – Die NZZ schrieb am 27. März 1833: «Von der gehaltenen Predigt war die Kuria längst in Kenntniß; sie stellte ihn darüber nie zur Rede. Erst als das Buch vom Abfall erschien, das die Schwyzer gegen ihn aufjagte, trat die Kuria ein.»

gehörigen Zeit ihr Ende erreichen» wird (S. 45). Unterdessen bringe sie die kirchlichen Angelegenheiten der Schweiz recht lebhaft zur Sprache, was sehr gut und höchst notwendig sei.⁵

Seine Angelegenheit habe zuerst im Bistum St. Gallen erledigt werden müssen. Deshalb habe er sich auf die Synode und auf ein Synodalgericht berufen. Das sei nicht eine Appellation von einer höheren an eine niedere Instanz. Eine Synode habe in der Kirche weit mehr zu bedeuten als vier Kurialisten, und ein Synodalgericht stehe zum mindesten auf der gleichen Linie wie vier alte Expatres, die leidenschaftlich und parteiisch geurteilt hätten und sich im übrigen weder durch Gelehrsamkeit noch durch persönliche Eigenschaften auszeichnen würden.⁶ Aufgabe der Synoden sei u.a. die Beilegung von Streitigkeiten, und die Synodalgerichte müßten – nebst den Bischöfen – die kirchlichen und geistlichen, vor den kirchlichen Gerichtshof gehörenden Streitsachen schlichten.⁷ Der Bischof müßte sich dem Urteil des Synodalgerichtes nicht einfach unterwerfen, wie alles verdrehende Sophisten behauptet hätten. Nein, auch der Bischof könnte ebensogut wie Alois Fuchs an eine höhere und schließlich an die höchste Instanz gelangen, wenn ihm das Urteil des Synodalgerichtes nicht gefallen würde.

Alois Fuchs beantwortet im weitem die Frage, warum er nicht nach Rom appelliert habe. «Aus dem einfachen Grund, weil dieses gegen allen kirchenrechtlichen Geschäftsgang sowie gegen alle Vernunft wäre. Vorerst nämlich müssen alle untern Instanzen durchgegangen seyn, ehe man an die höchste gelangt; keine soll überschritten werden.»⁸ In Rom hätte er es im übrigen wie in St. Gallen mit einer parteiischen Behörde zu tun, gegen deren allbekannte Anmaßungen er sich kräftig ausgesprochen habe. Wie würde die römische Kurie – wohl zu unterscheiden vom echten, reinen Papsttum – ihn nun behandeln, fragt Alois Fuchs. «Sie, die bekanntlich zum voraus schon so vielseitig bearbeitet und eingenommen ist! Sie, von der man hundertfältig weiß, wie sie überhaupt und gegen die Deutschen insbesondere gesinnt ist, und wie sie Deutschland kennt und beurtheilt!⁹ Brüstet sich ja die St. Galler Curia schon ohnehin damit, nur rein römische Censuren abcopiert zu haben. Würde nun die römische Curia ihre eigenen Censuren widerrufen? Würde sie weniger partheilich seyn als die St. Galler Curia? Würde A. Fuchs nach Rom appellieren, so wäre dies allerdings eine Appellation an die höchste vollziehende Behörde, aber zugleich an seine höchste Gegenparthei» (S. 48).¹⁰

Fuchs vertritt auch die Auffassung, daß über die zweite, dritte und vor allem über die vierte verurteilte Stelle nicht die römische Kurie, sondern ein «General-

⁵ «Ohne die Unthaten der Landvögte wäre der Neujahrstag 1308 nicht der Geburtstag der schweizerischen Freiheit geworden. So auch im Kirchlichen. Ohne bitterm Druck kein Kampf, und ohne ernsten Kampf kein großer Sieg! . . . Es müssen solche Ärgernisse kommen, und die Römlinge, die sie verursachen, verdienen statt eines Weherufs vielmehr den Dank der Nachwelt» (A. Fuchs in der AZ Nr. 13 vom 12. Febr. 1834; Original in der Kantonsbibliothek AR, Trogen).

⁶ Gemeint sind Aemilian Haffner, Heinrich Müller-Friedberg, Theodor Wick und Konrad Scherer. «Ihr fünftes Mitglied, Herr J. N. Zürcher, ein Weltpriester, war gar nicht gegen A. Fuchs; daher wird hier mit vollem Rechte stets nur von vier Patres und Curialisten geredet. Der Bischof selbst war die ganze Zeit hinüber ferne und hielt sich während der Inquisition droben in den grauen Bünden auf» (S. 46).

⁷ Konzil von Trient: 24. Sitzung, 2. Kap. von der Verbesserung (Egli 246) und 25. Sitzung, 10. Kap. von der Verbesserung (Egli 311 f.).

⁸ Vgl. S. 201 Anm. 39.

⁹ Vgl. S. 147.

¹⁰ Vgl. S. 336.

Concilium» urteilen müßte (S. 48). Dieses stehe über dem Papst und seiner Kurie und habe zu bestimmen, ob und inwiefern die römische Kurie ihre Schranken übertreten habe und in welchem Verhältnis in Zukunft die Metropolitan- und Nationalkirchen zum Papst stehen sollen.¹¹ Mit guten Gründen könne man annehmen, daß weder eine Diözesansynode, noch eine Provinzial- oder Nationalsynode, noch ein Allgemeines Konzil ihn verurteilen würden, weil er keine Glaubenslehren angegriffen, das Christentum nach Kräften verteidigt und sich für Synoden aller Art mit Wärme ausgesprochen habe.¹²

Die in der «Kurzen Beantwortung» gestellte Frage: «Darf Alois Fuchs die acht von der St. Galler-Curia verdamnten Sätze widerrufen?» wurde von Chorherr Geiger in der «Schweizerischen Kirchenzeitung» mit einem entschiedenen Ja beantwortet.¹³ Der frühere Theologieprofessor in Luzern findet, daß der anonyme Schreiber nicht nur gegen das Ansehen des Bischofs von Chur-St. Gallen und gegen die Tradition der ganzen katholischen Kirche, sondern auch gegen alle Regeln der Logik und selbst gegen den gesunden Menschenverstand verstoßen habe. Diese Art Verteidigung müßte man wahrlich perfid nennen, wenn sie nicht dem Mangel an Einsicht oder einer Unbesonnenheit zuzuschreiben sei. «Wenn die Kirche einen Satz verdammt», hält Geiger mit Recht fest, «stellt sie darum nicht schon jederzeit den kontradiktorischen Satz dafür auf. Es gibt Umstände der Person, der Zeit, des herrschenden Geistes, welche eine Proposition verwerflich machen. Es kann ein Satz einen katholischen Sinn zulassen, aber in einem unkatholischen Sinne ausgelegt werden, wo ihn somit die Kirche nothwendig verwerfen muß, damit die Katholiken nicht daran irre werden. Es ist Pflicht der Kirche, solche Sätze zu verbieten, weil es Pflicht der Kirche ist, für die Reinheit der Lehre eifrigst zu wachen, ohne daß sie deßwegen den kontradiktorischen Gegensatz, der in diesem Falle ein Irrthum wäre, als Wahrheit aufstellt.»

So könne man z.B. aus der ersten verurteilten Stelle nicht schließen, daß es keine Freiheit und Gleichheit vor Gott und der Kirche gebe; daß das Christentum eine Stagnation kenne; daß es keine Repräsentation wolle.¹⁴ Wohl aber sei die Einführung des demokratischen Prinzips in der Kirche verurteilt. «Die Kirche ist keine Demokratie; sie ist die absoluteste Monarchie. Der unumschränkte Autokrat davon ist Jesus Christus selbst, der gesagt hat (Mt 28,18): Mir ist alle Macht gegeben im Himmel und auf Erden» (S. 5). Was die Stagnation betreffe, müsse die Kirche an dem, was uns Christus gegeben und die Apostel überliefert haben, unbeweglich festhalten, obschon sie selbst auf ein beständiges Fortschreiten dringe, nämlich «daß wir immer tiefer in den Sinn des Überlieferten eindringen und dadurch, wie das Tridentinum sagt, beständig mehr und mehr in der Tugend und Heiligkeit zunehmen»

¹¹ Zur Lehre von der Oberhoheit des Konzils über den Papst (Konziliarismus) vgl. S. 227 Anm. 9.

¹² A. Fuchs empfahl seine Schrift – zusammen mit «Alois Fuchs und Seine Suspensionsgeschichte mit Aktenstücken» (Rapperswyl 1833) – «sehr dringlich» in der «Appenzeller Zeitung» (Nr. 13 vom 12. Febr. 1834) und wünschte ihr «möglichst größte Ausbreitung» (Original in der Kantonsbibliothek AR, Trogen).

¹³ SKZ Nr. 36 vom 7. Sept. 1833. Geigers Artikel erschien auch separat, betitelt: Die Frage: Soll Herr Fuchs widerrufen oder nicht? gegen einen Anonymus mit Ja beantwortet von Franz Geiger, Chorherrn und ehemaligen Professor der Theologie zu Luzern (Luzern 1833).

¹⁴ Auf die durch Verneinung der verurteilten Stellen entstandenen Parodien, Persiflagen und Absurditäten will Geiger nicht eingehen.

(S. 6).¹⁵ Bezüglich Repräsentation betont Geiger, daß die Kirche eine solche kenne, aber von oben nach unten und nicht von unten nach oben.

Im übrigen gibt Geiger aber zu, daß die Zensur bei den meisten aus der umstrittenen Predigt herausgezogenen Stellen ein «Nicht», also das Gegenteil, im Auge habe, um die wahre katholische Lehre darzustellen. Wenn Fuchs z.B. sage, das Papalsystem müsse wieder ins gehörige Verhältnis zum Episkopalsystem zurückversetzt werden, so sei richtig, daß dies eben *nicht* nötig sei, denn nichts könne zurückversetzt werden, das nie versetzt worden sei. Es gebe ja nur ein einziges System, nämlich das episkopale, wovon der Papst der erste Ring sei. Und wenn Fuchs behaupte, die katholische Kirche bedürfe von Zeit zu Zeit einer wesentlichen Verbesserung, so sei eben wahr, daß die Kirche *keiner* wesentlichen Verbesserung bedürfe, weil sie von Christus selbst gegründet worden sei, der bei ihr alle Tage bis zum Ende der Zeiten zu bleiben versprochen habe (Mt 28,20) und der er den Heiligen Geist mitgeteilt habe, der bei und in ihr ewig bleiben und sie in alle Wahrheit einführen werde (Joh 16,13). Eine kirchliche Emanzipation, wie sie Fuchs verlange, müsse *nicht* stattfinden. «Wir gehorsamen dem obersten Hausvater und Hirten, den uns Jesus Christus gegeben, und Seinen Brüdern, den Bischöfen, die der Heilige Geist aufgestellt hat, uns zu regieren. Wir gehorsamen ihnen ganz freiwillig, und noch dazu mit Liebe. Wollen wir uns von diesem Gehorsam emanzipieren, so können wir dieses jede Stunde. So hat sich Luther, Calvin und Zwingli emanzipiert, und wenn der Anonymus und H. Fuchs sammt seinen Anhängern ebenfalls sich emanzipieren wollen, so dürfen sie versichert sein, die Kirche werde ihnen gar keine Hindernisse in den Weg legen» (S. 9).

Chorherr Geiger setzt sich des weitern mit verschiedenen Ansichten der Fuchschschen Reformpredigt auseinander und erhebt teilweise ähnliche Einwände wie in seiner Besprechung vom 4. August 1832 in demselben Blatt.¹⁶ Erwähnenswert ist seine Stellungnahme zur Forderung nach einem Erzbischof: Wenn die Schweizer einen Erzbischof haben wollen, werde der Papst gewiß nicht dagegen sein. Aber am Verhältnis des Erzbischofs und der Bischöfe zum Papst werde sich nicht das Geringste ändern, «außer daß eine Mittelaufsicht und eine Mittelstufe für die Appellation zwischen dem Papst und den Bischöfen dasteht» (S. 12). Im übrigen ist Geiger der Ansicht, daß ein Autor nicht über theologische und kirchliche Dinge schreiben sollte, wenn er nicht imstande ist, so genau und überlegt sich auszudrücken, daß ein Katholik ihn gar nicht mißverstehen kann.

¹⁵ Geiger war religiös, politisch und sozial vom franz. Traditionalismus entscheidend beeinflusst. Siehe Niklaus Wicki, Der Luzerner Theologe Franz Geiger (1755–1843), Apologet aus geheiligter Überlieferung, in: Festschrift Gottfried Boesch, Schwyz 1980, 291–305. Vgl. Biogr. A. Fuchs I 62.

¹⁶ Vgl. S. 150.